Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 29 (1931)

Heft: 6

Artikel: Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lie Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Sebammenvereins

Ericheint jeden Monat einmal.

Druck und Ernedition :

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum "Althof" Waghausgaffe 7, Bern,

wohln auch Abonnementes und Infertions-Muftrage gu richten find Frl. Marie Benger, Bebamme, Lorraineftr. 16, Bern

Berantwortliche Redaktion für ben wiffenschaftlichen Teil Dr. med. v. Jeffenberg-Sardn,

Brivatdozent für Geburtshilfe und Gynatologie. Spitaladerftraße Rr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Mbonnemente:

Jahres - Abonnements Fr. 3. - für die Schweiz Mf. 3. - für das Ausland.

Anferate :

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-fp. Betitzeile. BroBere Auftrage entiprechenber Rabatt.

Juhalt. Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilfunde. — Schweiz. Hebaumenverein: Einladung zur Delegierten- und Generalversammlung in Biel, 29. und 30. Juni. Kranfemfasse: Kranfgemeldete Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Eintritte. — Todesanzeige. — Kranfemfassendiz. — Bereinsundsichten: Nagan, Appenzell, Baselland, Bern, Luzern, Oberwallis, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Buhis und Ursus. — Das Verwöhnen der Kinder. — Neue Wege der Ernährung. — Vermischtes. — Anzeigen.

Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde.

Auch in ben geburtshilflichen Zuständen kann es gelegentlich zu gerichtlichen Nachsorschungen tommen; denn die Justiz oder der Staat mischt sich in alle menschlichen Verhältnisse, weil überall Mißbräuche und Verletzungen des Rechtes vorfommen. Auch Gingriffe eines Menschen in Die persönlichen Belange eines anderen werden bestraft; vielfach allerdings nur, wenn der andere flagt; in einzelnen Fällen aber auch ohne folche Rlage, weil ein sogenanntes Offizialdelikt vorliegt, also eine Rechtsverletzung, die von sich aus zu strafen der Staat ein Interesse zu haben glaubt. Da muß denn oft ein Sachverständiger mit der Untersuchung förperlicher Verhältnisse des Klägers oder des in seinem Rechte geschmälerten Menschen betraut werden, Unter Um-ftanden kann auch eine Hebamme in ben Fall tommen, als Sachverständige vor Gericht aussagen zu müffen.

Tine erste Art der Untersuchung ist die auf Jungfräulichkeit, bezw. auf stattgehabten Beis schließen. Es kann eine Frauensperson z. B. bes haupten, sie sei mit Gewalt oder durch List außerehelich geschlechtlich gebraucht worden; eine Jungfrau, sie sei entjungfert worden. Der oder die Sachverständige muß nun untersuchen, ob eine Einführung des männlichen Gliedes in die Scheide dieser Person stattgefunden hat.

Ein absolut sicheres Zeichen der Jungfräuslichkeit gibt es nicht; auch der Austand der Scheidenklappe ist nicht ganz beweisend; aber er ist das einzige Kennzeichen, das wir haben; darum muffen wir den normalen Zustand diefer Falte kennen.

Die häufigste Form des Hymens ist die ringförmige. Man sieht einen mehr oder weniger breiten Saum, der meift gegen ben Scheidenborhof trichterförmig etwas heraussteht und in der Mitte die Dessing hat, durch die man in die Scheide gelangt. Man darf sich bei der Untersuchung nicht darauf beschränken, diese Falte nur anzuspannen, sondern muß mit einer Sonde dahinter gehen und den Saum sorgfältig in allen seinen Teisen ausbreiten; sonst können uns leichtere Einkerbungen entgehen. Eine ebensalls häufige Form ist die halbmondartige, bei der besonders der hintere Umsang ausgebilbet ist, mahrend der vordere unter der Harnröhre

weniger breit ift, oder fehlt. Beide Formen können an Größe und Gestalt sehr verschieden ausgebildet sein; oft sind starke Fältelungen vorhanden; bei kleinen Mädchen erscheint das ringförmige Jungfernhäutchen oft wie ein kleiner, nach außen stehender Zylinder. Oft findet man auch am freien Rande Einker-bungen, die zahlreich und tief, oder vereinzelt oberflächlich und feicht sein können. Go können |

dem Unerfahrenen leicht Einriffe vorgetäuscht

Manchmal weist das hymen auch zwei Deff= nungen auf, die nebeneinander liegen fonnen oder auch, seltener, voreinander. Die Trennung der beiden Deffnungen ift eine Schleimhautbrude; es kann auch nur eine Andeutung einer solchen Brücke in Form eines Zapfens vorne und hinten bestehen; die Deffnung ist bann einfach.

Wenn nun der Beischlaf vollzogen worden ift, so wird man in den meisten Fallen, wenn man frühzeitig danach eine Untersuchung machen fann, Spuren davon an der Scheidentlappe feststellen. Nach den Gesethüchern ist nämlich der Beischlaf nur dann als vollzogen zu bezeichnen, wenn das männliche Glied in die Scheide wirklich eingedrungen ift. Darum wird ferner gefordert, daß der Beischlaf an den weiblichen Geschlechtsorganen nachweisbare Beranberungen hinterläßt, die bei der Untersuchung gefunden werden. Gerichtliche Mediziner weisen darauf hin, daß in sehr vielen Fällen bei Mädschen von 10 bis 28 Jahren, die untersucht wurden, solche Veränderungen sehlten, tropdem der Geschlechtsatt ein bis mehrere Male aus= geführt worden war. Als Ursache muß man annehmen, daß entweder das Glied nur unvollständig eindrang oder daß ein so dehnbares Hymen bestand, vielleicht auch mit angeborenen Einkerbungen, daß Einrisse nicht zu Stande kamen. Das Jungfernhäutchen kann so dehnbar sein, daß selbst vielsacher Beischlaf, ja sogar Geburten überftanden werden können, ohne Verletzung dieser Haut. Ich habe einmal ein Mädchen untersucht, das im dritten Monat schwanger war, und bei dem die unverletzte Scheidenklappe es ohne den geringsten Widerftand, wie auch ohne Schmerzen erlaubte, mit ber halben Sand in die Scheibe einzudringen; und doch war nicht etwa ein Vorfall da ober zu befürchten; die Dehnbarkeit war mit hoch= gradiger Clastizität gepaart.

Sehr oft aber entstehen beim erften Beischlafe in das normale Symen Ginriffe, die berichieden tief sein können und die auch vereinzelt oder zu mehreren den Saum der Klappe verletzen. Auch ihre Stelle ist verschieden; beim halbmondförmigen Symen sind fie meift feitlich hinten. Meist dintet es mehr oder weniger start bei der Entjungferung. Das hat bei vielen Vöskern dazu geführt, daß bei Hochzeiten am nächsten Worgen den Verwandten und Gästen das blutbessechte Hend der Braut vorgewiesen wird, als Zeugnis für ihre bis dahin bewahrte Jungfräulichkeit. Man erzählt sich, daß gelegentlich künstliche Blutflecken bei nicht ganz reinem Gewissen die natürlichen ersegen mußten.

Wenn man eine frisch Entjungferte untersucht, fo kann man am Symensaum Diese Ginriffe

auffinden, fie find noch leicht blutig, etwas geschwollen, gerötet, oft ein wenig belegt. Nach wenigen Tagen aber vernarben fie schon, wie ja alle Schleimhautwunden, und dann kann eine Feststellung, daß sie von dem angeschulsdigten Beischlaf herrühren, sehr schwer oder unmöglich werben.

Auch die Unterscheidung vernarbter Riffe von angeborenen Einkerbungen ift oft sehr schwer; für Riffe spricht der Befund bann, wenn biefe bis an ben Grund der Scheidenklappe geben oder gar eine Stelle völliger Unterbrechung des Hymens sich findet.

Die Veränderung durch den ersten Geschlechtsverkehr kann trop vieler weiterer Utte lange Zeit dieselbe bleiben; die Verletzungen gehen nicht weiter. Hie und da allerdings schrumpfen mit der Zeit die ftehen gebliebenen Refte gu ben myrtensörmigen Wärzchen; doch tritt dies oft auch erst nach einer Entbindung ein. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, kann

also der Gerichtsarzt nicht immer einen voll= zogenen Beischlaf und noch weniger den wiederholt vollzogenen feststellen. Oft wird er Antwort geben muffen, daß die Feststellung nicht möglich ift. Die weitere Frage, die gestellt werden fann, ob Verletungen des Symens nicht infolge von Onanie entstehen konnen, alfo von der Untersuchten selber hervorgerufen sein dürften, kann er hingegen meift verneinen; benn jungfräuliche Weibspersonen pflegen nicht durch Ginführen der Finger oder von Gegen= ftänden in die Scheide zu onanieren, fondern durch Reiben und Zerren an den kleinen Schamlippen und am Kigler.

Gelegentlich, besonders bei Schändung fleiner Mädchen, kommt es zu viel weitergehenden Berletzungen, die fich nicht auf das Hymen beschränken. Es können Zerreißungen des ganzen Dammes auftreten mit Eröffnung des Maft= darmes; dann hat man Fälle gesehen, wo das hintere Scheidengewölbe durchstoßen wurde, selbst mit Eröffnung der Bauchhöhle. Auch am vorderen Schamumfange fonnen Zerreißungen borkommen, Abriffe der Harnröhre und Rigler= riffe. Allerdings tann man nicht immer fagen, ob diese Verletungen vom männlichen Gliede oder von den Fingern des betreffenden Mannes herrühren.

Wenn man einen Fall von Beischlaf beur-teilen soll, der angeblich vor Kurzem sich ereignet hat, so muß man die Frauensperson und ihre Wäsche und Kleider sorgfältig nach Borhandensein von Flecken von Samenstüssige-keit untersuchen. Selbst bei schon länger getrockneten Flecken gelingt es bei geeigneten Methoden, die Samenfäden im Mikroskop sicht dar zu machen; sie können sogar gesärbt werden. Man kann sie nicht leicht mit etwas anderem verwechseln. Auch existieren Wethoden, bei denen

man einen chemischen Körper, das Spermin, in Form von Rriftallen aus den Fleden, nachbem man diese mit Wasser aufgeweicht hat, barstellen kann; doch ist der Nachweis von Samenfaben beweisender.

Neben bloßem Beischlaf kann auch Unstedung mit Geschlechtstrankheiten erfolgt sein; darauf muß man dann natürlich auch achten; umsomehr als eine solche auf ben Täter in Zweiselfällen hinweisen kann. Immerhin kann Tripperinsektion bei kleinen Mädchen auch ohne verbrecherische Sandlungen vorkommen, wie man dies in Familien und Wohnschulen etwa beobachtet hat, wo durch Unreinlichkeit im Gebrauch von Waschschwäminen oder Badewasser die Kinder angesteckt werden konnen von einer erkrankten erwachsenen Person, die sie mit ihrem Schwamme wäscht. Auch tonnen Ratarrhe ber Geschlechts= teile bei weiblichen Kindern da sein, die nicht Tripper, sondern eine ungefährliche Reizung anderer Art zur Ursache haben. Rur der Rachweis von Gonotocken kann da Sicherheit schaffen.

Bum Glück ift bei fleinen Madchen, die durch einen Beischlasversuch mit Trippergift angesteckt worden find, die Hoffnung vorhanden, baß es zu einer völligen Ausheilung tommen wird. Denn in bem zarten Alter vor der Wann-barkeit geht meist die Insektion nicht bis in Die Gebärmutter ober gar die Gileiter hinauf. Man hat sogar die Erfahrung gemacht, daß der Tripper der kleinen Kinder zur Zeit der Geschlechtsentwicklung auszuheilen pflegt. Man kann also die besorgten Eltern beruhigen. Syphilisübertragung durch ein Geschlechtsverbrechen bei kleinen Kindern ift viel seltener.

Man hat schon oft die Frage behandelt, ob eine Frauensperson in wachem Zustande durch einen Mann mit Gewalt zum Beischlaf gezwunsgen werden, oder ob sie sich exfolgreich wehren tann. Bon Friedrich dem Großen erzählt man, er habe, als ein Mädchen sich bei ihm über Bergewaltigung durch einen Mann beklagte, seinen Degen aus der Scheide gezogen und ihr ihn in die Hand gegeben, mit der Aufforderung, ihn wieder einzustecken. Dabei habe er die Scheide in seiner Kaud gehalten und hin und her bewegt. Das Mädchen habe gesagt: Ich kann ihn nicht einstecken, wenn Sie die Scheide nicht ftille halten. Da habe der König geantwortet: Sie hatten es machen follen, wie ich.

Aber man muß bedenken, daß eine Frau durch wiederholte Angriffe schließlich so ermüben kann, wobei dann noch die Aufregung dazu kommt, daß sie sich endlich nicht mehr wehren kann. Dann kann sie auch körperlich schwach sein; und oft hat sie gegen mehrere Angreiser zu kämpsen. Auch kann sie durch den Berführer unter dem Unschein scherzhaften Ringens ermibet werden, so daß die Frau endlich nicht mehr widerstehen kann. Der Gerichtsarzt hat bei solchen Fällen auch genau auf Zerkrazungen und Blutunterlaufungen zu achten. Auch kann eine Frauensperson mit List in eine hilflose Lage gebracht werden, in der Widerstand unmöglich ist.

In einem Falle behauptete ein Mädchen, ber Verführer hatte fie am Tage vor der Untersuchung auf ein Bett geworfen und sei mit seinem Finger in ihre Scheide eingedrungen. Es hatte dabei stark geblutet; sie wies ein Hemd vor, das einen großen Blutfleck zeigte. An den Geschlechtsteilen waren nur ganz ge-ringe Schürfungen, die nicht bluteten. Mikrostopisch konnte das Blut als Menstruationsblut erkannt werden. Dadurch war die Betrugs= absicht des Mädchens flar bewiefen.

Es gibt in der Literatur Beispiele von Ueberwältigung schlafender Frauen. Doch fann ba wohl von keiner Gewalt gesprochen werden, es sei denn, die Frau wäre durch Schlasmittel in einen narkotischen Schlaf versentt worden. Hingegen weiß man von Fällen, wo in ber Schlaftrunkenheit eine Frau ben Angreifer für ihren Chemann hielt und fich nicht wehrte. Bewußtlosigkeit durch Schläge auf den Kopf,

Würgen ober Betrunkenmachen kann felten einmal den Widerstand der Frau verunmöglichen; auch stark Betrunkene sind meist nicht so betäubt, daß sie willenlos alles mit sich geschehen ließen.

Schweiz. Hebammenverein.

Einladuna

38. Delegierten- und Generalversammlung in Biel

Montag und Dienstag, 29. und 30, Juni 1931.

Traktanden für die Delegiertenversammlung.

Montag, den 29. Juni 1931, nachmittags 3 Uhr im Jurafaal in Biel.

- 1. Begrüßung durch die Präsidentin.
- 2. Wahl ber Stimmenzählerinnen.

4. Jahresbericht pro 1930.

- 5. Jahresrechnung pro 1930 und Revisorinnen=
- 6. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1930 und Bericht der Revisorinnen über die Rechnung pro 1930.
- 7. Berichte der Sektionen Zürich und Bafelftadt.

8. Antrage ber Seftionen:

Winterthur und Zürich:

Der Zentralvorstand soll mit den maßgebenden Behörden in Unterhandlung treten, um dahin zu wirken, daß

- 1. Die Hebammen nach einem einheit= lichen Lehrplan ausgebildet werden,
- 2. Die Lehrzeit zwei Jahre dauern foll,
- 3. weniger Hebammenschulen einberufen werden.

Aargau:

Es follten die Settionsvorstände bei ben Rantonsärzten vorstellig werden, um eine Sistierung der Hebammenkurse für ein Jahr und eine Ausdehnung der Lehrzeit auf zwei Jahre zu erwirken. 9. Wahlvorschlag für die Vorortssettion (Zen=

tralborstand) für die neue Amtsbauer 1932/1936.

Wahlvorschlag für die Revisionssettion der Bereinstaffe.

Wahlvorschlag für die Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.

Bestimmung des Ortes der nächsten Dele= giertenversammlung.

13. Ümfrage.

Traftanden für die Generalversammlung.

Dienstag, den 30. Juni 1931, vormittags 10 Uhr 30, im Rathausfaal in Biel.

1. Begrüßung. 2. Wahl ber Stimmenzählerinnen.

- 3. Genehmigung des Protofolls der letten Genehmigung des protocol. Delegierten- und Generalversammlung. 1930 und Revi-
- 4. Rechnungsabnahme pro 1930 und sorinnenbericht.
- 5. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1930.
- 6. Berichte und Anträge der Delegiertenver= sammlung. 7. Wahl der Borortssektion (Zentralvorstand)
- für die neue Amtsbauer 1932/1936. 8. Wahl der Revisionssettion für die Vereins=
- 9. Wahl ber Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.
- 10. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegierten= und Generalversammlung.

11. Umfrage.

Nur noch eine kurze Spanne Zeit und ber 29. Juni ift ba, wo wir und in Biel treffen werben. Hoffentlich können wir viele Mitglieber begrüßen, denn alle sind uns herzlich will = fommen.

Am Montag findet die Versammlung im Jurasaal statt, wo auch das Bankett und die Abendunterhaltung stattsindet. Die beiden Bantette kosten, wie schon in der letten Publikation über die Delegiertenversammlung mitgeteilt nurde, je Fr. 4.50. Auch einige Freibetten stehen zur Verfügung. Alle Kolleginnen möchten vir nochmals herzlich bitten, sich rechtzeitig bei Frau Walter, Hebamme, Nidau-Biel, Tel. 38.41, oder dann bei Fräulein Marti, Zentralpräfi= dentin, in Wohlen (Margau), Telephon 68, anzumelben.

Der Morgen bes zweiten Tages wird uns mit einer Autofahrt, die von den Bieler Rolleginnen veranstaltet wird, viel schönes bringen. Auch aus diesem Grunde dürfte der Aufmarsch recht vieler Kolleginnen ein stattlicher sein und zudem sind die Bahnverbindungen nach Biel

und zurück fehr gute. Zu jeder weiteren Auskunft sind wir gerne bereit, hoffen auf frohes Wiedersehen in Biel und zeichnen mit

tollegialen Grüßen

Für den Bentralvorstand,

Die Präsidentin:

Die Sekretarin:

M. Marti. Wohlen, Telephon 68.

B. Günther. Windisch, Telephon 312.

Traftanden für die Arankenkaffe.

- Abnahme des Jahresberichtes. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Repiforinnen.
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen für die Rrantentaffe.
- Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Krankenkasse-Kommission.
- Bahl einer Borortsfektion für die Rranken-Raffe.
- Antrag der Sektion Thurgau: Es sei in Anbetracht der langjährigen Amtsdauer der Präsidentin und der Rassierin das Honorar doch zu erhöhen. 7. Berichiedenes.
 - Für die Rrantentaffe-Rommiffion: Frau Ackeret, Prafibentin.

Krankenkasse.

Rrantgemelbete Mitglieder:

Mle. Mayor, Lensin, (Waadt) Frl. Anna Weber, Kühmos-Schönentannen (Bern)

Frau Senz, Unterägeri (Zug) Frl. Etter, Affeltrangen (Thurgau) Frau Flury, Magendorf (Solothurn) Frl. Schober, Moutier (Bern) Frau Pauli, Pratteln (Baselland) Frau Langhart, Ramsen (Schaffhausen) Frau Schwegler, Trimbach (Solothurn) Frau Wyß, Riggisberg (Bern) Frau Stalber, Uetenborf (Bern) Frau Egger, St. Gallen Frau Zill, Fleurier (Neuenburg) Frau Schenker, St. Gallen

Frl. Hüttenmoser, St. Gallen Frau Aebischer, Schwarzenburg (Bern) Frau Lut, Curaglia (Graubünden)

Frau Steger, Emmenbrück (Luzern) Frau Graf, Neuenstadt (Bern)

Frau Steiger, Lyß (Bern) Mme. Marchand, Villeneuve (Waadt)

Frau Aschwanden, Sisifon (Uri) Frau Walter, Nidau (Bern)

Frau Müller, Lengnau (Aargau)

Mlle. Ropraz, Freiburg Fran Fink, Unterschlatt (Thurgau)